



**Anforderungskatalog inklusive Lhoist-Richtlinien
für sicherheitsgerechtes Arbeiten
für Fremdfirmen**

Allgemeiner Teil

(I)

Version 3.4

An allen Lhoist-Standorten gelten zusätzlich zu den hier aufgeführten Regelungen spezielle Standortregelungen. Diese sind verbindlich in Teil II (Werksteil) des Anforderungskatalogs aufgeführt.

**Für den Auftragnehmer ist der
gesamte Anforderungskatalog verbindlich.**

Herausgeber:

Lhoist

9. Auflage November 2016, Version 3.1

10. Auflage Februar 2017, Version 3.2

11. Auflage April 2017, Version 3.3

12. Auflage November 2017, Version 3.4

Der im Anforderungskatalog benutzte Begriff „Lhoist“ steht wahlweise Synonym für:

- Lhoist S.A.
- Lhoist Group
- Lhoist-Standort
- Lhoist-Verantwortlicher
- Lhoist-Mitarbeiter
- Auftraggeber

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Sicherheitsregeln	1
1 Generelle Hinweise	3
2 Sicherheitsorganisation.....	7
3 Persönliche Schutzausrüstung	13
4 Verhalten bei Gefahren und Unfällen.....	15
5 Zutrittsberechtigung	17
6 Ordnung des Betriebs/Verkehrswege	18
7 Arbeitsmittel	22
8 Arbeiten im Betrieb.....	25
9 Brandschutz	42
10 Umweltschutz.....	45
11 Erklärung des Auftragnehmers	49

Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der Lhoist:

Schutzhelm, Sicherheitsschuhe S3, Schutzbrille, Warnkleidung und geeignete Schutzkleidung müssen getragen werden.

Gemäß Gefährdungsbeurteilung und gesonderter Kennzeichnung spezieller Bereiche sind zusätzlich bzw. ersatzweise Sicherheitsausrüstungen (Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr, CO-Warner usw.) zu benutzen.

In Lärmbereichen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.

Vor der Ausführung bestimmter Arbeiten ist die erforderliche schriftliche Arbeitserlaubnis einzuholen.

Das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys) in explosionsgefährdeten Bereichen und an den Sprengstellen ist untersagt.

Das Befahren des Lhoist-Betriebsgeländes ist nur zum Be- und Entladen sowie für zu erbringende Dienstleistungen erlaubt. Die in den Werksbereichen ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit des Standortes ist einzuhalten.

Private elektrische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lhoist-Verantwortlichen benutzt werden. Die Geräte müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

Fotografieren und Filmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Lhoist-Verantwortlichen gestattet.

Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel sind untersagt. Alkoholfreies Bier, Malzbier etc. dürfen auf dem Werksgelände ebenfalls nicht getrunken werden.

Bei Sprengungen ist der Sprengbereich zu räumen und den Anforderungen der Lhoist-Mitarbeiter Folge zu leisten. Die festgelegten Sprengsignale sind zu beachten.

Im Gefahrenfall (z. B. akustisches oder optisches Signal) ist der entsprechende Sammelplatz aufzusuchen und den Anweisungen der Notfall-Verantwortlichen Folge zu leisten.

Die Brandschutzordnungen an den betrieblichen Standorten sind zu beachten.

Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen. Bei den Arbeiten anfallende Abfälle sind vom Auftragnehmer zu entsorgen. Lhoist-Abfallbehälter dürfen nicht vom Auftragnehmer benutzt werden!

Gefährdungsbeurteilungen sind zu erstellen, am Einsatzort vorzuhalten und dem Lhoist-Mitarbeiter auf Verlangen vorzulegen.

1 Generelle Hinweise

Der Anforderungskatalog setzt sich aus zwei Teilen und dazugehörigen Datenblätter zusammen. Teil I (Allgemeiner Teil) beschreibt die Lhoist weiten Regelungen für sicherheitsgerechtes Arbeiten für Fremdfirmen. In Teil II (Werksteil) sind die dazugehörigen speziellen Regelungen des jeweiligen Standortes aufgeführt.

Die in diesem Anforderungskatalog aufgeführten gefährlichen Situationen/Gefahren ersetzen nicht die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung notwendige Gefährdungsermittlung inklusive der Risikoabschätzung. Diese muss separat erstellt werden.

Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind Mindestvorgaben. Weitere notwendige Schutzmaßnahmen müssen gegebenenfalls auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Diese sind mit ihrer Führungskraft und den zuständigen Verantwortlichen von Lhoist abzustimmen.

1.1 Allgemeines

Bei Lhoist sind Gesundheit und Sicherheit ein fester Bestandteil der Kernwerte. Dazu gehören Sicherheitsbewusstsein und sicherheitsgerechtes Verhalten aller in den Betriebsstätten tätigen Personen. Lhoist ermutigt alle dazu, sich für Sicherheit aktiv einzusetzen und dadurch einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für Kollegen, Auftragnehmer und Geschäftspartner zu gewährleisten. Dieses Verständnis zeigt sich in der Lhoist-Vision Arbeitssicherheit „GO FOR ZERO“

GO FOR ZERO

Die Grundüberzeugung dabei ist:

- Sicherheit hat Vorrang: Keine Aufgabe rechtfertigt unsicheres Arbeiten
- Alle Gefahren können identifiziert und ihre Risiken bewertet werden

- Jeder Mitarbeiter trägt für sich und andere die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Arbeits- und Gesundheitsschutz kann immer weiter verbessert werden

Lhoist ist davon überzeugt, dass Verletzungen, Arbeitsunfälle und berufsbedingte Krankheiten vermeidbar sind. Ziel ist es, eine ausgeprägte Kultur der Arbeitssicherheit mit sicheren und gesunden Arbeitsplätzen zu schaffen.

Der vorliegende Anforderungskatalog enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die an allen Standorten der Lhoist Group einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen nationalen Bestimmungen sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die Auswahlverantwortung, Aufsicht und Kontrolle der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und (Sub-) Unternehmen obliegt dem beauftragten Unternehmen. Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt vollumfänglich der Auftragnehmer. Er muss alle notwendigen Dokumente fristgerecht beim Lhoist-Verantwortlichen vorlegen. Der Auftragnehmer erkennt mit der Auftragsannahme alle Regeln und Vorschriften des vorliegenden Anforderungskataloges an. Diese sind elementarer Bestandteil der Beauftragung.

1.2 Geltungsbereich

Der Anforderungskatalog gilt auf dem gesamten Betriebsgelände und auf allen Baustellen von Lhoist sowie für alle Beteiligungsgesellschaften und ausnahmslos für jeden, der bei Lhoist oder in deren Auftrag tätig wird.



1.3 **Befugnisse**

Verstöße durch den Auftragnehmer gegen Arbeitsschutzvorschriften und innerbetriebliche Anweisungen werden von Lhoist geahndet.

Lhoist behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers auf die Einhaltung der Sicherheitsregeln hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Betriebsgelände zu verweisen.

Außerdem kann Lhoist eine Baustelle oder Arbeitsplatz bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Lhoist behält sich vor, die Auftragnehmer nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten im Hinblick auf Arbeits- und Gesundheitsschutz zu auditieren.

1.4 **Subunternehmen**

Leistungen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis von Lhoist an Subunternehmen weitergegeben werden. Diese ist fristgerecht einzuholen.

Der Einsatz von Subunternehmen ist Lhoist schriftlich anzuzeigen. Lhoist behält sich das Recht vor, Subunternehmen abzulehnen.

Subunternehmer müssen vom Auftragnehmer schriftlich angemeldet und eingewiesen werden. Eine entsprechende Dokumentation muss nachgewiesen werden. Die Subunternehmer haben sich an die Lhoist-Vorgaben zu halten.

1.5 **Alkohol, Rauchen und Rauschmittel**

Unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss darf keine Art von Arbeit ausgeführt werden.

Das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel jeder Art sind auf dem Betriebsgelände verboten. Alkoholfreies Bier, Malzbier etc. darf auf dem Werksgelände ebenfalls nicht getrunken werden. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebsgelände bzw. die Baustelle zu betreten.



Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und/oder Drogeneinfluss besteht, sind unverzüglich von dem Betriebsgelände zu verweisen.

Bei Arbeiten in Ex-Bereichen sowie in den Verwaltungsgebäuden besteht Rauchverbot. Ausnahmen bilden nur ausgewiesene Raucherbereiche.



1.6 **Fotografieren**

Fotografieren, Filmen und das Benutzen von Mobiltelefonen (Handys) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lhoist-Verantwortlichen erlaubt.



1.7 **Arbeitszeiten**

Auf Lhoist-Betriebsstellen hat der Auftragnehmer seine Arbeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Arbeitszeitregelungen durchzuführen.

Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten. Abweichungen von den geltenden Arbeitszeitregelungen sind mit der Lhoist-Verantwortlichen abzustimmen.

Ausnahmegenehmigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Lhoist-Verantwortlichen auf Verlangen vorzulegen.

2 Sicherheitsorganisation

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich anders geregelt, sollen Auftragnehmer für die Dauer der Auftragsausführung über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Für Unternehmen, die über kein AMS verfügen, sind Sonderregelungen zu treffen.

2.1 Beschreibung der Arbeitsverfahren

Für die vorgesehenen Tätigkeiten hat der Auftragnehmer in der Planung die Arbeitsverfahren zu beschreiben. In dieser Verfahrensbeschreibung müssen alle wesentlichen Arbeitsschritte, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, wie auch Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt werden. Die Verfahrensbeschreibung ist dem Lhoist-Verantwortlichen auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Verantwortliche / Aufsichtführende Person

Der Auftragnehmer hat die dauerhafte Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die als verantwortliche Person fungiert, zu gewährleisten. Die verantwortliche Person ist vor Arbeitsaufnahme dem Lhoist-Verantwortlichen schriftlich zu benennen. Ohne die Benennung einer verantwortlichen Person ist die Arbeitsaufnahme nicht erlaubt.

Die Aufsichtsperson und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes verfügen. Zudem müssen sie mindestens in den Lhoist-Sicherheitsvorschriften und den Gegebenheiten vor Ort eingewiesen worden sein.

Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen und zu dokumentieren.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln hat die Aufsichtsperson:

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen,
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten,
- dem Lhoist-Verantwortlichen unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Aufsichtsperson kann selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein, soweit hierdurch nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person des Auftragnehmers, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Lhoist-Betriebsstellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.

Sind Personen mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, ist in Abstimmung mit dem Lhoist-Verantwortlichen ein Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

2.3 Gefährdungsbeurteilung

Unter Berücksichtigung der Verfahrensbeschreibung hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen, deren Risikoeinschätzung und Schutzmaßnahmen sind schriftlich zu erfassen. Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten Lhoist fristgerecht vorzulegen.

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist nach folgender Rangfolge vorzugehen:

S – Substitution

T – Technische Schutzmaßnahmen

O – Organisatorische Schutzmaßnahmen

P – Einsatz Persönlicher Schutzausrüstung und verhaltensbeeinflussende Maßnahmen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen und bei Bedarf anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vorzuhalten und auf Verlangen dem Lhoist-Mitarbeiter vorzulegen.

2.4 **Sicherheitsunterweisung**

Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Lhoist-Verantwortliche die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt des vorliegenden Anforderungskatalogs,
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften,
- über arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der zuvor genannten Gefährdungsbeurteilung unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem Lhoist-Verantwortlichen vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften sowie der aktuellen Situation festzulegen. Dies muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

2.5 **Arbeitserlaubnis**

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Auftrag von Lhoist erst nachdem Ausstellen der notwendigen Arbeitsgenehmigungen durchgeführt werden.

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn bei Lhoist über bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

Für folgende Arbeiten ist zusätzlich eine schriftliche Arbeitserlaubnis in Form von Erlaubnisscheinen bei dem zuständigen Lhoist-Mitarbeiter einzuholen:

- Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr (z. B. in Bereichen gasführender Leitungen oder Anlagen und in Ex-Bereichen)
- Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- Befahren von Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in oder an Elektroanlagen
- Freischaltungen

Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Arbeitserlaubnis- bzw. Freigabeschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält. Die Arbeitserlaubnis ist vor Ort aufzubewahren.



2.6 **Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Wenn bei der Durchführung des Arbeitsauftrages mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seiner Mitarbeiter durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. In diesem Fall behält sich Lhoist das Recht einer Stichprobenkontrolle vor. Bei fehlendem Nachweis dürfen diese Mitarbeiter nicht eingesetzt werden.

2.7 **Kommunikation**

Informationsaustausch

Sicherheitsrelevante Informationen sind den Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Fremdsprachige Mitarbeiter

Beim Einsatz von fremdsprachigen Mitarbeitern ist eine ausreichende Kommunikation durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Aufsichtsperson des Auftragnehmers der deutschen Sprache mächtig ist und sich mit den fremdsprachigen Mitarbeitern des Auftragnehmers verständigen kann.

Die fremdsprachigen Mitarbeiter müssen gegenüber Lhoist-Mitarbeitern Angaben zum Arbeitsauftrag des Einsatzortes machen und einen Werksnotruf absetzen können.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen, Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder und andere Anweisungen von den fremdsprachigen Mitarbeitern verstanden und umgesetzt werden.

2.8 **Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch

aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

Der Auftragnehmer hat sich beim Auftreten oder erkennbar werden einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und Lhoist unverzüglich davon zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Arbeiten mehrere Unternehmen zeitlich und örtlich zusammen, benennt Lhoist einen Koordinator, der für die gegenseitige Abstimmung der arbeitssicherheitlichen Belange der verschiedenen Auftragnehmer zuständig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des Lhoist-Verantwortlichen bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

2.9 Beendigung der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss Lhoist rechtzeitig über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Eine sachgerechte Beendigung der Arbeit muss sichergestellt sein.

Bei Arbeiten, bei denen die Anlagenfunktion, die Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflusst werden, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Entstandener Abfall, Gefahrstoffe und Sondermüll darf der Auftragnehmer nicht in Lhoist-Abfallbehältern entsorgen, sondern muss ihn in Eigenleistung selber gesetzeskonform entsorgen.



3 Persönliche Schutzausrüstung

Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist vor Arbeitsaufnahme entsprechend den bestehenden Gefährdungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung schriftlich festzulegen und der Betriebsleitung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat seinem Arbeitspersonal die erforderliche PSA in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen und sie in der ordnungsgemäßen Benutzung zu unterweisen.

Die Aufsichtsperson hat die Benutzung der PSA und deren bestimmungsgemäßen Nutzung zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung des Auftragsnehmers muss in allen entsprechend gekennzeichneten Betriebsbereichen zumindest die dort jeweils angegebene PSA getragen werden. Auf dem Betriebsgelände von Lhoist ist grundsätzlich folgende PSA zu tragen:

- Schutzhelm,
- Sicherheitsschuhe S3,
- Augenschutz,
- Warn- und Schutzkleidung.

Außerdem ist gemäß Kennzeichnung von bestimmten Bereichen oder der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung ersatzweise bzw. zusätzlich weitere PSA zu benutzen wie:

- Sicherheitsgeschirr bei Absturzgefahr,
- Gehörschutz in Lärmbereichen,
- Atemschutz,
- Schutzhandschuhe,
- Feuerfeste Kleidung,
- CO-Warner oder
- Vollmaske für Filter für CO.

Die Mitarbeiter müssen in der Benutzung der PSA, z. B. gegen Absturz geschult und unterwiesen sein.

Vor Beginn der Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sind durch den Auftragnehmer die Anschlagpunkte festzulegen.

Abweichungen von den Vorgaben sind nur bei zwingendem Grund und nur mit Zustimmung von Lhoist unter Nachweis möglich. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend anzupassen.

Der Lhoist-Verantwortliche ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

4 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

Bei jeglichen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebsgelände ist zuerst die betriebliche Notruf-Meldestelle des Standortes und der Lhoist-Verantwortliche zu benachrichtigen.



Der Auftragnehmer unterweist alle Mitarbeiter nach dem auf der Lhoist-Betriebsstelle aushängenden Notfallplan. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat die Benachrichtigungen entsprechend des Gefahrenabwehrplanes durchzuführen.



Der Sammelplatz für die Mitarbeiter der beteiligten Fremdfirmen wird vor Projektbeginn durch Lhoist bekannt gegeben.

Im Ereignisfall ist der Arbeitsplatz nach Aufforderung durch Lhoist unverzüglich zu räumen.



4.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehören:

- Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern
- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen an einem deutlich gekennzeichneten Ort (mind. Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Verbandbuch)
- Aushang „Erste Hilfe“ an gut sichtbarer Stelle (mit den Namen aller verfügbaren Ersthelfer, Betriebssanitäter und Werksnotruf)

4.2 Gefahren- und Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z. B. Brand, Gasaustritt, ungestreute Schnee/Eisfläche) ist sofort gemäß Notfallplan zu melden. Die Arbeit ist sofort einzustellen.

len. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen und darf keinesfalls betreten werden.

Der Auftragnehmer muss Unfälle und Sachschäden seiner Beschäftigten im Geltungsbereich unverzüglich dem Lhoist-Verantwortlichen melden. Die Unfall-/Schadensstelle ist bis zur Aufnahme der Situation durch Lhoist unverändert zu belassen, um den Ereignishergang nachvollziehen und ggf. dokumentieren zu können. Eine Kopie der Unfallanzeige erhält Lhoist innerhalb von 24 Stunden. Auch Beinaheunfälle sind aufzunehmen und zu melden.

Unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden führen können, sind dem Lhoist-Verantwortlichen zu melden.

Jeder Mitarbeiter ist für die Arbeitssicherheit und die Gefahren- und Unfallmeldung in seinem Bereich verantwortlich.

4.3 Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit Lhoist durchzuführen. Der Unfallbericht des Auftragnehmers ist spätestens nach fünf Arbeitstagen an den Lhoist-Verantwortlichen zu übermitteln.

5 Zutrittsberechtigung

5.1 Anmeldung

Vor Betreten des Lhoist-Betriebsgeländes haben sich die Fremdfirmen-Mitarbeiter bei Lhoist an- und abzumelden. Die standortspezifischen Zugangsregelungen sind in Teil (II) Werksteil des Anforderungskatalogs ausgeführt.

Auf Lhoist-Betriebsstellen müssen sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen beim Lhoist-Verantwortlichen täglich anmelden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

5.2 Fremdfirmen Mitarbeiter Identifikation

Bei Einsätzen auf Lhoist-Betriebsstellen können stichprobenartig Kontrollen der Identität eingesetzter Fremdfirmen-Mitarbeiter erfolgen. Die geeigneten Identitätspapiere (z. B. Personalausweis, Firmenausweis, Aufenthaltsberechtigung, Sozialversicherungsausweis) müssen hier mitgeführt werden.

Ohne Vorlage eines Identitätspapiers ist der Arbeitseinsatz bei Lhoist nicht möglich. Lhoist übernimmt keine Haftung für Aufwände und Verzögerungen, die sich aus dem Fehlen eines solchen Identitätspapiers ergeben, Daraus resultierende Aufwände und Verzögerungen im weiteren Arbeitseinsatz gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.3 Mitnahme weiterer Personen/Besucher

Nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Lhoist dürfen weitere Personen bzw. Besucher auf das Betriebsgelände mitgenommen werden. Diese haben sich ebenfalls nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen vertraut zu machen und sind mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung auszustatten.

6 Ordnung des Betriebs/Verkehrswege

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung von Lhoist nicht geändert oder entfernt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf Lhoist-Betriebsgelände ist nicht gestattet.

6.1 Verkehrssicherheit

Alle Verkehrswege dürfen nur mit festen, Sicherheitsschuhen S3 betreten werden.

Es dürfen nur ausgewiesene Verkehrswege benutzt werden.

Auf Treppen ist der Handlauf zu benutzen.

Die Verkehrsregeln des jeweiligen Standortes sind zu beachten, siehe Teil (II) des Anforderungskatalogs



6.2 Bewegen auf dem Betriebsgelände

Das Befahren des Betriebsgeländes außerhalb der Verkehrswege ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lhoist-Verantwortlichen und nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. zum Be- und Entladen von Arbeits- und Messgeräten. Werksstraßen dürfen dabei in der Regel nicht verlassen werden, die Belastungsanforderungen sind einzuhalten.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sowie Türen und Tore sind freizuhalten.

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, gleiches gilt für Rettungseinrichtungen (Erste-Hilfe-Einrichtungen, Hydranten, Not-Schalter, Feuerlöscher...). Der Zugang zu diesen darf unter keinen Umständen behindert werden.



Die Befahrbarkeit der Werks- und Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie Verschmutzungen nicht beeinträchtigt werden. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.



Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen geparkt werden. Unberechtigt geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden. Das Parken innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr.



Straßen dürfen nicht als Zwischenlager für Materialien oder Maschinen benutzt werden. Materialien und Maschinen dürfen nur auf vom Lhoist- Verantwortlichen zugewiesenen Flächen gelagert werden. Eine ausreichende Tragfähigkeit des Bodens für das zu lagernde Material oder Maschine muss beachtet werden.

Erforderliche Straßensperrungen sind mit Lhoist vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Sämtliche Schwerlasttransporte sind zur Koordinierung des Arbeitsablaufs dem Lhoist-Verantwortlichen fristgemäß vorher anzuzeigen.

Bei Transportfahrten von großen Baumaschinen wie Gabelstaplern oder Radladern, ist die Straße für Gegenverkehr abzusperren.

6.3 Sichere Arbeitsumgebung

Gefahrstellen wie Stolper- oder Rutschstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich kenntlich zu machen und ausreichend zu sichern.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien unverschiebbar abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Das Öffnen und Entfernen von Lichtgitterrosten bzw. Geländern bedarf der vorherigen Zustimmung von Lhoist. Die Demontage darf nur dann erfolgen,



nachdem geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz getroffen worden sind.

Flatterband ist als Absperrung und Absturzsicherung nicht zulässig.

Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten sind Lichtgitterroste und Geländer wieder ordnungsgemäß zu montieren.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält sich Lhoist vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des Auftragnehmers gegebenenfalls von einer anderen Firma wieder herstellen zu lassen.

6.4 **Aufenthaltsbereiche/Verhalten**

Die Personen der Fremdfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern.

Der Aufenthalt am Arbeitsort auf dem Betriebsgelände außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten.



Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit Lhoist festzulegen.

Lhoist-eigene Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag des Lhoist-Verantwortlichen nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden. Absperrungen müssen beachtet werden. Sie dürfen nur in Rücksprache mit dem Lhoist-Verantwortlichen aufgehoben werden.

6.5 **Explosionsgefährdete Bereiche**

Explosionsgefährdete Bereiche sind an den Zugängen mit dem Explosionswarnzeichen gekennzeichnet. Das Betreten durch den Auftragnehmer ist verboten, es sei denn, der Auftrag berechtigt ausdrück-



lich dazu unter schriftlicher Auflistung der zu beachtenden Regeln.

In Explosionsschutzbereichen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte benutzt oder mitgeführt werden.

6.6 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z. B. Umkleideräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind in Abstimmung mit Lhoist aufzustellen. Sind für die Aufstellung behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese, in Abstimmung mit Lhoist, vom Auftragnehmer zu beantragen.

Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Eine den Sicherheitsvorschriften entsprechend ausreichende Baustellenbeleuchtung ist in Absprachen mit Lhoist vom Auftragnehmer zu installieren.

Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig usw.) dürfen in den Umkleideräumen, Tagesunterkünften und sanitären Anlagen, Büroräumen oder Bürocontainern nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist mit Lhoist festzulegen. Ein Anfahrerschutz ist aufzubauen.

6.7 Ladungssicherung

Ladungen sind entsprechend der Lastverteilung und den gültigen Regeln ordnungsgemäß zu sichern.

7 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel.

Betriebsmittel sind generell zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes wegzuschließen. Dies betrifft auch Materialien, die seitens der Fremdfirmen mitgebracht werden, jedoch noch nicht verbaut sind. Bei Verlust ihrer Werkzeuge und Materialien leistet Lhoist keinen Ersatz.

7.1 Verwendung Lhoist-eigener Arbeitsmittel

Lhoist stellt für den Regelbetrieb keine Arbeitsmittel zur Verfügung. Die Verwendung von Lhoist-eigenen Arbeitsmitteln ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Lhoist-Verantwortlichen gestattet. Für die Benutzung von Lhoist-eigenem Arbeitsmitteln sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen zu beachten. Ein Übergabeprotokoll ist zu erstellen. Eine Benutzung geschieht auf Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers. Werden Mängel an diesen Arbeitsmitteln festgestellt, so sind diese dem Lhoist-Verantwortlichen unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verwendung Lhoist-eigener Betriebsmittel, wie z. B. Krananlagen oder Flurförderzeuge, müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Arbeitsbeginn von Lhoist eingewiesen worden sein. Der Auftragnehmer hat vorher fristgerecht eine Liste mit den Namen und Qualifikation der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel bedienen sollen.

Nach Nutzung sind die verwendeten Lhoist-eigenen Betriebsmittel an ihren Herkunftsort zurückzustellen.

7.2 Sicherheitsgerechter Zustand

Alle Arbeitsmittel wie Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc., die im Rahmen des Arbeitsauf-

trags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Über die durchgeführte Prüfung muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen. Das Datum der nächsten Prüfung ist durch eine Plakette am Arbeitsmittel deutlich zu kennzeichnen. Auf Nachfrage ist die Liste der prüfpflichtigen Geräte und das Prüfprotokoll vorzuzeigen.

7.3 Benutzerqualifikation

Arbeitsmaschinen und Geräte, für die besondere Benutzerqualifikationen notwendig sind (z. B. Erdbaumaschinen, Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem und befähigtem Personal betrieben werden. Der Ausbildungsnachweis und die Beauftragung durch den Auftragnehmer sind auf Verlangen vorzuweisen. Lhoist behält sich eine Überprüfung der Befähigung vor.

7.4 Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden und müssen täglich vor Arbeitsaufnahme überprüft werden.

Schutzeinrichtungen von Lhoist-eigenen Anlagen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Lhoist-Verantwortlichen ausgesetzt werden.

7.5 Sicherung gegen Wiedereinschalten

Bevor Arbeiten an Anlagen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob alle Energien identifiziert und isoliert bzw. gespeicherte Energien abgeschaltet und abgeleitet sind. Die Anlage ist gegen Wiedereinschalten zu sichern.





Vor Beginn der Instandhaltungs-, Reinigungs-, Einrichtarbeiten usw. müssen Arbeitsmittel und Anlagen in Absprache mit Lhoist am Hauptschalter ausgeschaltet werden und durch ein persönliches Vorhängeschloss gegen irrtümliches Wiedereinschalten gesichert werden. Eine zusätzliche Absicherung durch ein persönliches Vorhängeschloss ist auch dann erforderlich, wenn der Hauptschalter bereits durch Vorhängeschlösser weiterer Beschäftigter gesichert ist.

Bei Abweichungen, wenn Anlagen nicht ausgeschaltet werden können, ist Rücksprache mit Lhoist-Verantwortlichen zu halten. Diese Vorgehensweise ist auch für den kurzfristigen Aufenthalt innerhalb der Anlage einzuhalten. Bei Arbeitsunterbrechungen, wie z. B., Pausen, muss die Anlage durch das persönliche Vorhängeschloss gesichert bleiben.

Vor Wiederanfahren muss sich der Verantwortliche des Auftragnehmers von der „Personenfreiheit“ und „Fremdkörperfreiheit“ der Anlage überzeugen und dies an den Anlagenverantwortlichen zurückmelden.

7.6 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für Lhoist keine Verwendung mehr finden.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Arbeitsmittel, behält sich Lhoist vor, die Prüfnachweise (Prüfbücher) einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

8 Arbeiten im Betrieb



8.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bei Arbeiten in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die verantwortliche Person des Auftragnehmers und die gegebenenfalls von ihr beauftragten Arbeitsverantwortlichen grundsätzlich die Qualifikation einer elektrotechnisch unterwiesenen Person (oder höherwertig) nachweisen können.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.



Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen müssen alle Teile von Betriebsmitteln wie z. B. Krananlagen, Hubarbeitsbühnen oder Kraftfahrzeugen einen Sicherheitsabstand einhalten, der in der Gefährdungsbeurteilung geregelt sein muss. Können diese Abstände nicht sicher eingehalten werden, müssen die Anlagen spannungsfrei geschaltet werden (sogenanntes Freischalten). Sollte dieses nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit Lhoist abzustimmen (z. B. Anwendung zugelassener Arbeitsverfahren für Arbeiten unter Spannung).



Alle Kabel, die abgeklemmt und nicht entfernt oder nicht sofort wieder benötigt werden, müssen gegen Berührung gesichert, geerdet und kurzgeschlossen werden.

Die Stellung von Baustellenstromverteilern inklusive geeichten Zählern sowie den zugehörigen Anschlussleitungen erfolgt grundsätzlich durch den Auftragnehmer. Der Baustellenstromverteiler mit Drehstromzähler muss den gültigen Vorschriften entsprechen. Anschluss und Kontrolle der Prüfplakette zum Zeitpunkt des Anschlusses der Baustel-

lenstromverteiler erfolgt durch Lhoist-Fachkräfte. Für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc. sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, sind besondere Anforderungen (Schutzkleinspannung, Schutztrennung etc.) zu beachten.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich sind sie nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

8.2 Dieselbetriebene Fahrzeuge/Maschinen

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Dieselkraftstoff grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen in der Gefährdungsbeurteilung geeignete Kompensationsmaßnahmen wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

8.3 Flurförderzeugen

Bei der Benutzung von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstaplern, sind die folgenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten:

- Es sind nur Gabelstaplerfahrer einzusetzen, die
 - mindestens 18 Jahre alt,
 - zuverlässig, geschult und unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen, den sie ständig mit sich führen müssen (Staplerführerschein),
 - vom Auftragnehmer hierzu schriftlich beauftragt sind und





- über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten verfügen.
- Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte und dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich geprüft sein. Die Prüfung ist in einem Prüfbuch zu dokumentieren. Das Prüfbuch ist auf Verlangen dem Lhoist-Verantwortlichen vorzuzeigen.
- Vor Einsatz eines Gabelstaplers ist dieser auf seinen ordnungsgemäßen Zustand durch den Benutzer zu überprüfen.
- Gabelstapler müssen mit einer akustischen Rückfahrtsicherung und einem Weitwinkel-Rückspiegel ausgestattet sein.
- Gabelstapler müssen mit einer Fahrer-Rückhalteeinrichtung (z. B. Sicherheitsgurt) ausgestattet sein, die zu nutzen ist.
- Fahrzeug darf nur verlassen werden, wenn es gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert ist (Schalt Schlüssel abziehen!)
- Gabelstapler sind nur vom Fahrerplatz aus zu bedienen.
- Nicht unter angehobener Last hindurchgehen bzw. aufhalten.
- Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Anbaugeräte (z. B. Arbeitskorb) verwendet werden.
- Rückwärtsfahrten sind nur in Ausnahmefällen erlaubt, wie bei eingeschränkter Sicht nach vorn aufgrund hoher Zuladung sowie bei Bergabfahrten.
- Bei eingeschränkter Sicht muss der Fahrer immer eingewiesen werden.

8.4 Hubarbeitsbühnen

Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen sind die folgenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten:

- Die Bedienung von Hubarbeitsbühnen ist nur durch Personen zulässig, die
 - mindestens 18 Jahre alt,
 - in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen,
 - vom Auftragnehmer/Unternehmer hierzu schriftlich beauftragt sind,
 - ihre Befähigung zum Bedienen der Hubarbeitsbühne nachgewiesen haben und
 - die über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten und zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.
- Vor Benutzung ist die Hubarbeitsbühne auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Benutzer zu überprüfen.
- Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.
- Im Arbeitskorb müssen sich die Personen mit PSA gegen Absturz z.B. mittels Rückhaltesystem sichern.
- Zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sind mindestens zwei Personen einzusetzen.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.



8.5 Kräne und Anschlagen von Lasten

Bei der Benutzung von Kränen und dem Anschlagen von Lasten sind die folgenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten:



- Die Bedienung von Kränen ist nur durch Personen zulässig, die
 - mindestens 18 Jahre alt,
 - in der Bedienung von Kränen geschult und unterwiesen sind und hierüber einen schriftlichen Nachweis besitzen, den sie ständig mit sich führen müssen,
 - vom Unternehmer hierzu schriftlich beauftragt sind und
 - die über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten und zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.
- Der Aufstellort des Krans muss vom Lhoist-Verantwortlichen freigegeben werden.
- Für einen aufzustellenden Kran ist die wiederkehrende Prüfung durch einen Sachkundigen vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.
- Der Kranführer hat bei Arbeitsbeginn die Funktion der Bremsen und Notendhalteinrichtungen – ausgenommen Rutschkupplungen – zu prüfen. Er hat den Zustand des Kranes auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Bei drahtlos gesteuerten Kranen hat er die Zuordnung von Steuergerät und Kran zu prüfen.
- Anschläger müssen geschult, geprüft und unterwiesen sein.
- Es sind ausschließlich nur geeignete, geprüfte und identifizierbare Anschlagmittel zu verwenden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet.
- Beim Anschlagen von Lasten ist Kopfschutz, Fußschutz und Handschutz zu benutzen.
- Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel achten.

- Von Hand angeschlagene Lasten erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers bewegen.
- Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich dort aufhalten.
- Zum Führen von Lasten während des Transportvorgangs Leitseile benutzen.
- Während des Anhebens nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen, wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.
- Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.
- Defekter Anschlag und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

8.6 Druckgasflaschen

Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind folgende sicherheitstechnische Anforderungen zu beachten:

- Druckgasflaschen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben aufstellen.
- Druckgasflaschen gegen Umstürzen und gegen Stöße sichern; nicht werfen, fallen lassen oder über den Boden rollen.
- Zum Transport nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzen.
- Gasflaschen nur Senkrecht verwenden.
- Es müssen Rückschlagventile verwendet werden.
- Zu Wärmequellen ist hinreichender Abstand zu halten.



- Innerhalb der Schutzzone der Flaschen dürfen sich keine Zündquellen befinden.
- Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen schließen und mit der Schutzkappe sichern.
- Hinter dem Flaschenventil ist ein normgerechter Druckregler/-minderer anzuordnen.
- Nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzen.
- Armaturen öl- und fettfrei halten.
- Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (z. B. Sauerstoff) nicht unmittelbar nebeneinander lagern.

8.7 Flüssiggas

Bei Arbeiten unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 0,4 Meter sind Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.

Brenngas- und Sauerstoffschläuche müssen mindestens 3,00 Meter lang sein.

8.8 Leitern, Tritte, Gerüste und Absturzsicherungen

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs durchgeführt werden. Bei Arbeiten von Leitern aus muss ein sicheres Festhalten und Stehen möglich sein.

Bei einem Standplatz von mehr als 2 m Höhe dürfen die von der Leiter auszuführenden objektbezogene Arbeiten nicht mehr als zwei Stunden umfassen.

Alle vom Auftragnehmer verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu

prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen Lhoist vorzulegen.

Leitern und Tritte

- Metalleitern dürfen nicht in der Nähe spannungsführender Teile eingesetzt werden.
- Leitern und Tritte nicht überbelasten. Die Belastungsangaben des Herstellers sind einzuhalten.
- Leitern und Tritte standfest aufstellen und gegen Wegrutschen oder Umstürzen sichern.
- Auf Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden, muss auffällig hingewiesen werden.
- Leitern sind gegen Umstoßen zu sichern.

Anlegeleitern

- Auf richtigen Anlegewinkel achten (ca. 65° bis 75° bei Sprossen- anlegeleitern).
- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlegen (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).
- Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern ein Meter über die Austrittsstelle hinausragen.
- Ein höher als sieben Meter gelegener Standplatz darf auf Anlegeleitern nicht eingenommen werden.
- Von Anlegeleitern aus darf nicht gearbeitet werden, falls von den vorhandenen oder benutzen Stoffen zusätzliche Gefahren ausgehen oder Maschinen mit beiden Händen bedient werden müssen.



Stehleitern

- Stehleitern ohne Haltevorrichtung dürfen nur bis zur jeweils drittobersten Sprosse/ Stufe betreten werden.

- Von Stehleitern aus dürfen keine hochgelegenen Arbeitsplätze besteigen werden.
- Stehleitern nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwenden; die Spreizsicherungen müssen dabei gespannt sein.

Steigleitern

- Bei der Benutzung von Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 Meter müssen Sicherheitsgeschirre benutzt werden.

Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Ist für die Errichtung/Aufstellung eines Gerüstes eine behördliche Genehmigung erforderlich, so ist diese, in Abstimmung mit Lhoist, vom Auftragnehmer zu beantragen. Es gelten u. a. folgende Vorgaben:

- Die eingesetzte Gerüstklasse ist mit Lhoist vor Aufstellung abzustimmen.
- Gerüste dürfen ausschließlich von einer fachkundigen, von Lhoist freigegebenen, Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder gegebenenfalls instandgesetzt werden. Es ist zwingend ein Gerüstfreigabeschein zu verwenden.
- Nach dem Errichten des Gerüstes sind die ordnungsgemäße Montage und die sichere Funktion durch den Gerüstersteller zu prüfen. Die Prüfung darf nur durch eine hierzu befähigte Person durchgeführt werden. Nach Fertigstellung und Prüfung ist das Gerüst an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen.
- Wenn das Gerüst nicht einsatzbereit ist, ist dieses deutlich zu kennzeichnen. Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüstes erfolgen.



- Vor der Benutzung ist das Gerüst durch den Auftragnehmer auf dessen sichere Funktion und Arbeitstauglichkeit zu überprüfen. Die verwendeten Gerüste und Ausrüstungsteile müssen der Beanspruchung durch Hitze (zum Beispiel Kalkdrehöfen) gerecht werden.
- Das Gerüst ist nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Die zulässige max. Gerüstbelastung, die auf dem am Gerüst befindlichen Gerüstschein vermerkt ist, darf nicht überschritten werden.
- Vor Arbeitsbeginn sind die jeweiligen Mitarbeiter auf die vorstehenden Benutzungsregelungen durch den Auftragnehmer hinzuweisen.
- Festgestellte Mängel oder Änderungswünsche sind dem Ersteller des Gerüsts und zur Information auch Lhoist zu melden.
- Gerüste müssen mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.
- Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.
- **Gerüste im Explosionsschutzbereich müssen immer geerdet sein!**
- Nach Veränderungen, längeren Arbeitspausen und nach außergewöhnlichen Ereignissen ist eine erneute Gerüstfreigabe erforderlich.
- Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur bewegt werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellschrauben dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.



8.9 Höhenarbeitsplätze

Für Arbeiten in Höhen müssen Absturzsicherungen verwendet werden. Sicherungsmaßnahmen müssen durch eine befähigte Person des Auftragnehmers festgelegt und angewiesen und an Lhoist gemeldet werden. Der Ausbildungsnachweis dafür ist auf Verlangen vorzuweisen.

Höhenarbeitsplätze dürfen nur von tauglichem und speziell dafür ausgebildetem Personal betreten werden. Der Ausbildungsnachweis dafür ist auf Verlangen vorzuweisen.

Absturzsicherungen

Eine Absturzgefahr besteht, wenn eine Absturzhöhe von mehr als einem Meter vorhanden ist.

- Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.
- Farbiges Markierungsband (Flutterband) ist als Absturzsicherung nicht zulässig.
- Vor Beginn der Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sind die Anschlagpunkte durch die Auftragnehmer festzulegen.

8.10 Arbeiten in engen Räumen

Für das Arbeiten in engen Räumen ist eine schriftliche Erlaubnis des Lhoist-Verantwortlichen erforderlich. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer Schutz- und Rettungsmaßnahmen festzulegen.

8.11 Arbeiten an und in der Nähe von Stetigförderern (Bandanlagen, Brecherwerke, etc.)

Jede Arbeit an oder in der Nähe von Stetigförderern ist dem Leitstand anzumelden. Bei Arbeiten in der Nähe von Bandanlagen ist ein sicheres Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu gewährleisten. Ist dies nicht

möglich, ist die Anlage in Rücksprache mit der zuständigen verantwortlichen Person still zu setzen und der Leitstand zu informieren.

Vor Reinigungsarbeiten am Band ist der Leitstand zu informieren. Reinigungsarbeiten am laufenden Band sind nicht erlaubt. Wegen des hohen Gefahrenpotentials ist eine regelmäßige Kontrolle dieser Arbeitsplätze durch die aufsichtsführende Person notwendig.

Für Arbeiten an Bandanlagen muss der Anlagenverantwortliche eine Sicherung des Bandes gegen ein ungewolltes Wiederanfahren veranlassen. Die Sicherung muss durch eine sachkundige Person erfolgen.

Ein Stilllegen der Bandanlage durch Betätigen des Reißleinschalters oder des Notausknopfes ist nicht erlaubt.

Die Arbeitsfreigabe erfolgt durch Lhoist.

Vor Arbeitsbeginn müssen die Sicherungseinrichtungen an Betriebsmitteln/Anlagen kontrolliert werden.

Material darf nicht auf das laufende Band geschaufelt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind, für die Dauer der Arbeiten ausgesetzte Sicherungsmaßnahmen wieder einzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Bei Wiederanfahren der Bandanlage erfolgt ein optisches oder akustisches Anlaufsignal.

8.12 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist vom Auftragnehmer die verkehrsrechtliche Genehmigung über Art und Umfang der Baustellensicherung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Die verkehrsrechtliche Genehmigung und der angeordnete Verkehrszeichen-/Regelplan müssen auf der Baustelle vorliegen.

Die Arbeitsstelle ist vorschriftsmäßig mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen auszurüsten. Der Auftragnehmer muss diese Einrichtungen regelmäßig kontrollieren und ggf. warten.

Personen, die im Straßenraum bzw. neben dem Verkehrsbereich eingesetzt sind, müssen bei ihrer Arbeit auffällige Warnkleidung tragen.

8.13 Arbeiten am Gleis und in Gleisnähe

Arbeiten an oder in der Nähe von Gleisanlagen bedürfen ausnahmslos der vorherigen Absprache mit dem Lhoist-Verantwortlichen. Mit diesem sind Sicherungsmaßnahmen abzustimmen. Er muss die Arbeiten freigeben.

Vorbehaltlich einer Genehmigung des Lhoist-Verantwortlichen muss im Einzelfall die Einrichtung von Baustellen in einer Art und Weise erfolgen, die Regellichtraumprofil und Rangierwege nicht einschränkt.

Der Auftragnehmer stellt die Sicherungsposten.

Arbeiten im Gleisbereich und im Regellichtraumprofil des Bahnbetriebes erfordern eine Gleissperre. Diese Gleissperre ist mit dem Rangierleiter vor Ort und mit dem Stellwerk vor Arbeitsbeginn festzulegen und schriftlich zu dokumentieren.

Die entsprechenden Baustellen sind auch für den Fall eintretender Dunkelheit, Nebel oder ähnlicher Sichtbeeinträchtigungen zu sichern.

Soweit eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Arbeit einzustellen.

8.14 Umgang mit Gefahrstoffen

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen, ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich.



Gefahrstoffe, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Arbeitsauftrages benötigt werden, sind vor Aufnahme der Arbeit gegenüber Lhoist anzumelden. Diese Genehmigung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall und ist bei veränderter Sachlage erneut einzuholen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen.

Die Lagerung von Gefahrstoffen, feuergefährlichen oder entzündlichen Stoffen in Containern des Auftragnehmers oder Gebäuden von Lhoist ist anzu-melden und muss von Lhoist genehmigt werden.

Der Auftragnehmer hat beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu ergreifen.

Der Auftragnehmer muss für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messungen festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Bei Überschreiten der Arbeitsplatz-Grenzwerte sowie bei bestimmten Tätigkeiten sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung von Stoffen und Gemischen

- zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt,
- zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können,
- zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind,
- die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen auf der Betriebsstelle vorzuhalten,
- die Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen und Lhoist eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt zu übergeben.



Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, muss vor Beginn der Arbeiten geeignete PSA zur Verfügung gestellt werden.



Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.

Gebinde oder Verpackungen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.



Gefährliche Stoffe und Gemische sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Umwelt nicht gefährdet werden.

Gefäße, in die umgefüllt wird, müssen wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.



Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind dem Lhoist-Verantwortlichen umgehend zu melden.

Der Auftragnehmer hat beim Umgang mit Gefahrstoffen die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen zu veranlassen. Wenn notwendig ist dem zuständi-

gen Projektleiter eine Kopie des Antrages vorzulegen.

8.15 **Arbeiten in Bereichen mit Gasgefährdung**

Vor und während der Arbeiten in Bereichen mit Gasgefährdung wird durch den Auftragnehmer kontinuierlich eine Messung der Gaskonzentration veranlasst und das Ergebnis Lhoist mitgeteilt. Auf der Basis dieser Messung werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit Lhoist abgestimmt.

Bei der Überschreitung der Alarmgrenzwerte ist das sofortige Verlassen / Evakuierung des Gefahren- und Arbeitsbereiches notwendig.

In ausgeschilderten Bereichen mit Gasgefährdung sind die jeweiligen Gaswarngeräte zu tragen.

Arbeiten an gasführenden Rohrleitungen

Folgende Anweisungen müssen eingehalten werden:

- Genügend Rettungswege vorsehen (mindestens zwei Leitern in Baugruben).
- Gefährdungsbereiche sind abzugrenzen und zu kennzeichnen (Abschrankungen, Warnzeichen, Warnbänder, Warnposten).
- Vor Arbeiten an der Rohrleitung ist ein Feuererlaubnisschein einzuholen.
- Nur entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen.
- Bei Arbeiten an Gasleitungen sind flammhemmende Schutzanzüge zu verwenden.
- Alle Zündquellen sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.
- Vor dem Schweißen an einer Leitung unter Betriebsdruck muss ein Lhoist-Sachkundiger den Zustand der Leitung überprüfen.
- Zur Brandbekämpfung müssen geeignete Brandbekämpfungsmittel bereitgestellt werden, mindestens zweimal 12 Löschmitteleinheiten Brandklasse C.



- Bei plötzlich auftretenden Gefahren ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson zu verständigen.



Arbeiten unter Gefährdungen von CO

Arbeiten an Feuerungsanlagen, Mahl- und Trocknungsanlagen und Brennanlagen von Kalk-/ Dolomitrohstein werden nur nach einer generellen CO-Freimessung und anschließenden weiteren kontinuierlichen Messungen durchgeführt.

9 Brandschutz

Jeder ist verpflichtet, durch umsichtiges Verhalten vorbeugend zur Verhütung von Bränden beizutragen.

9.1 Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Allgemeine Verhaltensregeln:
 - Explosionsschutzbereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von Lhoist befahren werden.
 - Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen überall und zu jeder Zeit zugänglich bleiben.
 - Rauchverbote sind zu beachten.
 - Leicht entzündliche und brennbare Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
 - Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten. Verstellen, Unterkeilen oder Festbinden von Brand- oder Rauchschutztüren ist strengstens verboten.
- Schweiß- und Feuerarbeiten
 - Die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandten Verfahren zur Bearbeitung metallischer Werkstücke sind anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch Lhoist in Form eines Feuererlaubnisscheins.
 - Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbares Material zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat eine sorgfältige Abdeckung mit feuerfesten Materialien zu erfolgen.
 - Versorgungsleitungen (z. B. Elektrokabel, Isolierleitungen) sind abzudecken.
 - Je nach Art und Umfang der Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen, die auch





nach Abschluss der Arbeiten den Arbeitsbereich kontrolliert.

- Es sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
- Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase
 - Brennbare Flüssigkeiten und Druckgase dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitzgehalten werden.
 - Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen, sind vorschriftsmäßig zu lagern.
 - Die mögliche Brandlast muss ermittelt und der Brandschutzbeauftragte informiert werden.
- Elektrische Betriebsmittel
 - Die Benutzung elektrischer Geräte, die nicht unmittelbar der Auftragsbefreiung dienen (Kaffeemaschine, Radio etc.), ist nur mit Prüfnachweis und ausdrücklicher Genehmigung von Lhoist zulässig.
 - Elektrische Anlagen und Geräte, die zum Betrieb der Lhoist-Anlagen nicht notwendig sind, sind nach Gebrauch abzuschalten.
 - Beschädigte elektrische Betriebs- und Arbeitsmittel des Auftragnehmers sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, Beschädigungen an Betriebs- und Arbeitsmitteln von Lhoist sind unverzüglich dem Lhoist-Verantwortlichen zu melden.

9.2 Verhalten im Brandfall

1. Ruhe bewahren.
2. Notfallplan beachten
3. Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle unverzüglich dem Lhoist-Verantwortlichen und der Feuerwehr melden, siehe Werksspezifischen Teil (II).
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele sind betroffen/verletzt?
 - Wo ist etwas passiert?
 - Warten auf Rückfragen!
4. Sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen.
 - Gefährdete Personen warnen.
 - Hilflöse Personen mitnehmen.
 - Türen schließen.
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen. Keine Aufzüge benutzen.
 - Auf Anweisungen achten.
5. Löschversuch unternehmen.
 - Auf Eigenschutz achten.
 - Einrichtungen zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Wandhydrant) benutzen.
 - Bei brennenden elektrischen Anlagen möglichst Strom abschalten.

9.3 Verhalten nach Bränden

Die Brandstelle darf nicht verändert werden, damit spätere Untersuchungen keine verfälschten Ergebnisse liefern. Es besteht ein Begehungsverbot für die Brandstelle (Einsturzgefahr).

Ganz oder teilweise entleerte Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zurückgestellt werden. Eine anerkannte Fachfirma ist unverzüglich mit der Überprüfung und Befüllung der Löscher zu beauftragen.



10 Umweltschutz

Umweltunfälle wie z. B. Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Lhoist zu melden. Maßnahmen wie Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung sind einzuleiten.

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen.

In den Arbeitsbereichen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm und Staub auf ein Minimum beschränken. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Belästigungen der Anwohner sind möglichst zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Auftragnehmer darf durch seine Tätigkeiten keine Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalsystems herbeiführen. Das Reinigen von Werkzeugen und das Abspülen von Baureststoffen ist an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen.



10.1 Lärm

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 dB(A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet.

Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge eingesetzt werden. Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem zuständigen Lhoist-Verantwortlichen zu melden und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

10.2 Transport gefährlicher Stoffe

Wenn der Transport gefährlicher Stoffe ein abgeschlossenes Betriebsgelände der Lhoist verlässt bzw. im offenen Baustellenbereich stattfindet, sind die fahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten.



Alle hieraus resultierenden Pflichten, u.a. für den Absender oder Verlader, hat der Auftragnehmer wahrzunehmen.

Gefahrguttransporte, die im Auftrag von Lhoist durchgeführt werden, werden von der beauftragten Person Gefahrgut von Lhoist kontrolliert und abgefertigt.

10.3 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die wasserrechtlichen Vorschriften einzuhalten.



Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist grundsätzlich fernzuhalten.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen gemäß Teil (II) zur Schadensbegrenzung einzuleiten und der Notfallplan beachtet werden; der Vorfall ist unverzüglich dem Lhoist-Verantwortlichen zu melden.

10.4 **Umgang mit Abfallstoffen**

Beim Umgang mit Abfällen sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Lhoist-Abfallbehälter dürfen nicht vom Auftragnehmer benutzt werden!

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und alle anderen Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung auf den Betriebsstätten bzw. Baustellen von Lhoist anfallen, sind vom Auftragnehmer in die hierfür zugelassenen Container oder Behälter zu lagern. Für die Beschaffung der Container oder geeigneter Behälter sowie für die Veranlassung und Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den abfall- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit dem Lhoist-Verantwortlichen an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Spätestens mit Abschluss der Bauaktivitäten müssen alle angefallenen Abfälle vom Lhoist-Betriebsgelände ordnungsgemäß entfernt sein.

Auf Arbeitsplätzen außerhalb von geschlossenem Betriebsgelände sind die anfallenden Abfälle sofort zu entsorgen, mindestens aber bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert zu lagern.

Der Abschluss von Entsorgungsbestellungen ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzunehmen und dem Lhoist-Verantwortlichen in Kopie nachzuweisen.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten dafür vorgesehenen Platz geordnet abzulegen.

10.5 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich Lhoist zu informieren und die Arbeit einzustellen.

10.6 **Energiemanagement**

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen sind die rechtlichen und sonstigen Anforderungen einzuhalten.

Es sollen nur Betriebsmittel mit nachweislich geringen Energieverbrauch verwendet werden.

11 Erklärung des Auftragnehmers

Die Erklärung ist Bestandteil des Vertrags zwischen Lhoist und dem Auftragnehmer. Sie darf nur von den hierzu berechtigten Personen unterschrieben werden. Die unterschriebene Erklärung ist zusammen mit der Auftragsbestätigung an Lhoist zurückzusenden.

Der Anforderungskatalog besteht aus zwei Teilen und dazugehörigen Datenblätter. Die Erklärung des Auftragnehmers befindet sich auf der letzten Seite des Teils II, in dem die speziellen Standortregelungen des jeweiligen Lhoist-Werks aufgeführt sind.

Der Anforderungskatalog ist für den Auftragnehmer verbindlich.